

Freiburg im Breisgau, den 4. Januar 2008

Inhalt: Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ – Ankündigung der deutschen Bischöfe. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2008. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 206

Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ – Ankündigung der deutschen Bischöfe

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben.

Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuausgabe des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest *ein* Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten

für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“¹.

¹ Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollbroch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 207

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Bretten Stadt*, bestehend aus der Pfarrei St. Laurentius Bretten, Dekanat Bretten, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Engelbert Baader zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 208

Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2008

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche Priester aus anderen Ländern beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat den gewünschten Vertretungszeitraum **bis spätestens 29. Februar 2008** mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder

mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist für die Zuweisung der Vertretungsstellen hilfreich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Nach wie vor beläuft sich der Richtsatz für die pauschale Vergütung einer von einem auswärtigen Priester wahrgenommenen Ferienvertretung auf monatlich 540,00 €. Außerdem erhält der Aushilfsgeistliche freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten bzw. einen Zuschuss hierzu, wenn die Kosten für eine inhereuropäische Bahnfahrt 2. Klasse überschritten werden.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe zu vermitteln. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt vor allem von der Anzahl der für die betreffenden Zeiten tatsächlich zur Verfügung stehenden Geistlichen aus dem Ausland ab.

Mitteilung

Nr. 209

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2008** wie folgt festgelegt:

Entgeltgrenzen 2008	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	43.200,00 €	3.600,00 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	63.600,00 €	5.300,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	48.150,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten		400,00 €

Amtsblatt

Nr. 1 · 4. Januar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 1 · 4. Januar 2008

Personalmeldungen

Nr. 210

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende *Dekane* ernannt:

Gerhard Disch, Dekanat Breisach-Neuenburg

Wolfram Stockinger, Dekanat Bruchsal

Hans-Jürgen Decker, Dekanat Endingen-Waldkirch

Heinz Neckermann, Dekanat Hegau

Dr. Joachim Dauer, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Hubert Streckert, Dekanat Karlsruhe

Dr. Mathias Trennert-Helwig, Dekanat Konstanz

Bernhard Knobelspies, Dekanat Kraichgau

Johannes Balbach, Dekanat Mosbach-Buchen

Matthias Bürkle, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Josef Fischer, Dekanat Schwarzwald-Baar

Christoph Neubrand, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Werner Florian, Dekanat Tauberbischofsheim

Peter Berg, Dekanat Waldshut

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Hubert Streckert*, Karlsruhe, mit Wirkung vom 2. März 2008 gemeinsam mit Pfarrer *Achim Zerrrer* gemäß can. 517 § 1 CIC zum Pfarrer der Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und U. L. Frau Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Pfarrer *Bernhard Metz*, Krautheim, zum *Polizeidekan* für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 2007

Pfarrer *Hartwig Michael Benz*, Mühlingen

Regionaldekan *Erwin Bertsch*, Karlsruhe

Don Domenico Fasciano SDB, Mannheim

Kooperator *P. Franz Hoch SCJ*, Freiburg

Pfarrer *Jürgen Olf*, Weingarten

Dekan *Martin Schlick*, Sinsheim

Dekan *Dr. Mathias Trennert-Helwig*, Konstanz

Pfarrer *Lukas Wehrle*, Oberkirch

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Leimen, bestehend aus den Pfarreien Herz Jesu Leimen, St. Peter Leimen-Gauangelloch und St. Laurentius Nußloch, Dekanat Wiesloch, zum 13. April 2008

Bewerbungsfrist: 25. Januar 2008

Im Herrn ist verschieden

24. Dez. 2007: Pfarrer i. R. *Rudolf Farrenkopf*, Heidelberg, † in Heidelberg